

S a t z u n g

=====

der Ortsgemeinde Großlittgen
über die Erhebung einer Vatertierumlage.

- 4 -

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) und des § 20 der Landesverordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1973 (GVBl. S. 33) hat der Gemeinderat Großlittgen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Bestreitung der Kosten der gemeindlichen Vatertierhaltung (Bullenhaltung) wird von den Haltern der umlagepflichtigen Tiere eine Vatertierumlage erhoben.

§ 2

Umlagepflichtig sind die Halter weiblicher Tiere gleicher Gattung, die zum Zähltag folgendes Alter erreicht haben: Rinder 2 Jahre.

§ 3

Die Zähltage werden durch die Gemeinde festgesetzt. Die Tierhalter, auch wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen, sind verpflichtet, dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten auf Befragen am Zähltag Auskunft über Anzahl, Art und Alter weiblicher Tiere zu geben und den Zutritt zum Stall zu gestatten.

§ 4

Tierhalter, deren Tiere in das Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen oder zur Eintragung bestimmt sind und für die die öffentlich bereitgestellten gekörten Tiere der Ge-

meinde nicht beansprucht werden, sind von der Umlagezahlung auf Antrag zu befreien, sofern das Köramt dem Antrage zustimmt. Der Antrag ist bis zum 31. Januar jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr zu stellen.

§ 5

Die Umlage wird für das Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt.

§ 6

Deckfähige Tiere von Tierhaltern, die nicht der Bullenhaltung angeschlossen sind, können gegen Zahlung einer in der Haushaltssatzung festgelegten Gebühr zugelassen werden.

§ 7

Das Rechtsmittelverfahren sowie die Erhebung und die Beitreibung der Umlagebeträge richten sich nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft.



Gesehen
22 JULI 1976

Wittlich, den
Kreisverwaltung Bernkastel - Wittlich
- Kommunalaufsicht -

In Vertretung

Großlittgen, den 27. Juli 1976
Ortsgemeindeverwaltung
Großlittgen



Chrich

(Ortsbürgermeister)